



Trans-Kinder-Netz e.V.

Trans-Kinder-Netz e.V. Grimmestr. 31 59821 Arnsberg

An das Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
(IA1@bmjv.bund.de)
und das Bundesministerium
des Innern, für Bau und Heimat
(VII1@bmi.bund.de)

Arnsberg, den 10. Mai 2019

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrages

Sehr geehrte Damen und Herren im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, des Innern, für Bau und Heimat

Die Frist von weniger als drei Tagen für die Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrages empfinden wir als nicht sachgerecht. Für die Kürze der Frist haben wir kein Verständnis. Eine Verlängerung der Frist ist dringend geboten! Dennoch beziehen wir als Elternvertretung von transidenten Kindern Stellung zu Ihrem Entwurf, für den Fall, dass keine weitere Fristverlängerung eingeräumt werden kann.

Wir fordern die Stärkung der Rechte transidenter Kinder.

- dass Kinder bereits vor der Vollendung ihres 14. Lebensjahres für sich sprechen dürfen.
- Im Falle des Nichteinverständnisses eines oder beider Elternteile, müssen die geschlechtlichen Selbstbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen und damit ihr Kindeswohl dennoch gewahrt werden.

Wir fordern einen Gesetzentwurf, der den Selbstbestimmungsrechten bezüglich der geschlechtlichen Identität keine Hindernisse in den Weg legt.

- Die Einbindung der Amtsgerichte stellen solch ein Hindernis dar.

Wir fordern stattdessen - analog zur Intergeschlechtlichkeit – ein vereinfachtes Verfahren nach §45b PStG über das Standesamt auch für transidente Menschen zu öffnen.

- Sonst würden transidente Menschen gegenüber intergeschlechtlichen Menschen benachteiligt und diskriminiert.
- Das Verfahren über das Standesamt entlastet die Amtsgerichte.
- Ein schlichter Antrag ohne ärztliche Bescheinigung oder Beratungsschein wie z.B. in Dänemark, Niederlande oder Luxemburg, Malta, und bald in Norwegen und Portugal sollte dafür genügen.
- Das Offenbarungsverbot ist auch für §45b PStG vollständig anzuwenden.

1/2

Vorstand info@trans-kinder-netz.de

Web www.trans-kinder-netz.de



Aktuelle Hinweise auf Veranstaltungen
und Medienbeiträge.
fb.me/trakine

Öffentlichkeitsarbeit
oeffentlichkeitsarbeit@trans-kinder-netz.de

Elternberatung
elternberatung@trans-kinder-netz.de

Schulberatung
schulberatung@trans-kinder-netz.de

Bankverbindung
Spendenkonto

IBAN: DE 1783 0654 0800 0482 7139

BIC: GENODEF1SLR

Deutsche Skatbank



Trans-Kinder-Netz e.V.

Trans-Kinder-Netz e.V. Grimmestr. 31 59821 Arnsberg

Wir sehen die Rechte und Freiheit transidenter Menschen durch den vorgelegten Gesetzentwurf verletzt und transidente Menschen weiterhin diskriminiert.

- §1631e BGB beschränkt die Rechte des Kindes auf seine geschlechtliche Identität. Diese selbst wahrzunehmen, sollte auch Kindern unter 14 Jahren und zum Kindeswohl auch gegen das Einverständnis von Eltern oder Elternteilen eingeräumt werden.
- Das Offenbarungsverbot nach § 45b des Personenstandsgesetzes wird in Absatz 2 und 3 in unzulässiger Weise der Willkürlichkeit amtlicher Stellen preisgegeben „soweit dies möglich ist“. Das berechtigte Interesse auf Änderung amtlicher Dokumente ist bei der Vornamens- und Personenstandsänderung transidenter Menschen immer gegeben. Die transidente Menschen diskriminierenden Einschränkungen des Offenbarungsverbotes in Absatz 4 sind für uns nicht nachvollziehbar.
- Im Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags ist § 409d zu streichen. Die Anhörung des Ehegatten der antragsstellenden Person ist sowohl für die antragsstellende Person als auch für die Ehepartnerin eine unzumutbare Belastung. Für die eigene Identität kann immer nur die antragstellende Person selbst sprechen.
- Der § 409g intendiert die Möglichkeit einer Ablehnung des Antrages auf Änderung des Geschlechtseintrages. Eine erneute Antragsfrist von 3 Jahren im Falle einer Ablehnung ist willkürlich und widerspricht den Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechten transidenter Menschen. Diese Antragsfrist muss im Falle eines abgelehnten Antrages entfallen.
- Die in Artikel 12 § 4 GIBG formulierten Anforderungen an die Inhalte der begründeten Bescheinigung heben die von uns begrüßte Abschaffung der Begutachtung wieder auf. Wir lehnen einen Beratungsschein als Ersatzgutachten ab.
- Die Auswahl fachlicher Beratungspersonen muss für transidente Personen frei und freiwillig sein.

Bei aller Kritik begrüßen wir den Wegfall der doppelten Begutachtung im Rahmen des seitherigen "Transsexuellengesetzes".

Auch empfinden wir die Wortwahl "Transidentität" oder "Geschlechtsidentität" als eine deutliche Verbesserung zum seitherigen TSG.

Für den Vorstand

Klaus-Peter Lüdke

2/2

Vorstand info@trans-kinder-netz.de

Web www.trans-kinder-netz.de



Aktuelle Hinweise auf Veranstaltungen und Medienbeiträge.
fb.me/trakine

Öffentlichkeitsarbeit
oeffentlichkeitsarbeit@trans-kinder-netz.de

Elternberatung
elternberatung@trans-kinder-netz.de

Schulberatung
schulberatung@trans-kinder-netz.de

Bankverbindung
Spendenkonto

IBAN: DE 1783 0654 0800 0482 7139

BIC: GENODEF1SLR

Deutsche Skatbank